

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 05. November 2012
- Gebührenverzeichnis -

Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,-- €
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,-- €
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	128,-- €
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	64,-- €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	485,-- €
2.111	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	550,-- €
2.12	von Personen unter 6 Jahren	247,-- €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	247,-- €
2.14	ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen zu 2.1 bis 2.13 20 v. H.	
	ein Zuschlag für Bestattungen an Sonntagen zu 2.1 bis 2.13 60 v. H.	
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	156,-- €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen 20 v. H.	
	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Sonntagen 60 v. H.	
	ein Zuschlag zu 2.21 bei starkem Wurzelwerk bei Naturgräbern 50 v. H.	
2.23	für das Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit	
a)	bis zu 10 Jahren	720,-- €
b)	über 10 Jahre	624,-- €
c)	die Sätze nach Abs. 2.23 Buchstabe a + b ermäßigen sich bei Kindern unter 6 Jahren um 50 %	
2.24	für das Ausgraben einer Urne	176,-- €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes Die Gebühren <u>pro Jahr</u> betragen für die Zuteilung eines	
		20 Jahre
a)	Reihengrabes für Kinder bis 6 Jahre	11,-- €
b)	Reihengrabes für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	17,-- €
c)	anonymen Grabes	17,-- €
	Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstaben a), b) und c) erfolgt für 20 Jahre.	

2.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern betragen die Gebühren pro Jahr

	ND 20 Jahre	ND 25 Jahre
a) für ein Einzelgrab einfachtief	28,-- €	27,-- €
b) für ein Einzelgrab doppeltief	30,-- €	29,-- €
c) für ein Doppelgrab einfachtief	57,-- €	54,-- €
d) für ein Doppelgrab doppeltief	64,-- €	61,-- €
e) für ein Einzelgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	56,-- €	54,-- €
f) für ein Einzelgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	60,-- €	58,-- €
g) für ein Urnengrab, für 2 Urnen	17,-- €	17,-- €
h) für ein Urnengrab, für 4 Urnen	25,-- €	23,-- €
i) Naturgrab	30,-- €	29,-- €

Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt für 20 Jahre, alternativ 25 Jahre.

2.41 ein einmaliger Zuschlag zu 2.3 und 2.4 für

a) Grabmal- und Rabattenfundament	318,-- €
b) Grabmalfundament mit Sandsteinfassung	279,-- €
c) Urnengrab mit Grabmalfundament und Sandsteinfassung	257,-- €
d) Unterbau für liegende Urnengrabmale	106,-- €

2.42 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes

2.42.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4

2.42.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der beantragten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

2.43 Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei.

Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträgers, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.

2.44 Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Umbettungen von Urnen und Leichen, wird für jedes volle Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die in € tatsächlich bezahlte Grabnutzungsgebühr anteilmäßig erstattet.

2.51 Benutzung der Leichenhalle	250,-- €
2.52 Benutzung einer Leichenhalle für Verstorbene aus dem Bestattungsbezirk Wessental	120,-- €
2.53 Beerdigungen ohne Nutzung der Leichenhalle	80,-- €
2.6 Sonstige Leistungen	
2.6.1 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	380,-- €
2.62 für die Benutzung eines Sektionsraumes je Leiche	115,-- €
2.63 für die Reinigung und Desinfektion des Sektionsraumes	185,-- €
2.64 für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	58,-- €
2.65 für den Bestattungsordner	54,-- €
2.66 für einen Sargträger	57,-- €
2.67 Zuschlag zu 2.6	
an Samstagen 20 v.H.	
an Sonntagen 60 v.H.	
2.7 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.2	92,-- €
2.3, 2.4; 2.51; 2.53	50 %

bei 2.4 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuteilungen von Grabstätten für die Bestattungen verstorbener Schüler, Studenten und von Personen, die in Pflegeheimen oder bei Familien, die die Pflege wahrgenommen haben, untergebracht waren, soweit diese unmittelbar vorher Gemeindeglieder waren.

3: Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht, bzw. verringert werden.

Bürgermeisteramt Freudenberg
Freudenberg, den 05. November 2012

Heinz Hofmann
Bürgermeister